

## Nikotin-Pouches sind (gesundheitsschädliche) Lebensmittel

Lüneburg (nr) **Das OVG entschied, dass Nikotin-Pouches als gesundheitsschädliche und somit nicht verkehrsfähige Lebensmittel zu bewerten sind, was insbesondere aus der hohen Abgabe des Nikotingehalts resultiert.** (Az.: 13 ME 580/20, Urteil vom 09.02.2021)

Dem Verfahren lag folgender Ausgangsfall zugrunde: Im September 2020 erhielt ein Kioskbetreiber in Niedersachsen von der zuständigen Behörde ein sofortiges Verkaufsverbot bezüglich Nikotin-Pouches. Dies sind „Beutel“, die in einer durchlässigen Hülle neben einem Trägerstoff auch Nikotin und Aromen zur Freisetzung im Mundraum und zur Aufnahme über die Mundschleimhaut enthalten. Je nach freigegebener Nikotinmenge könnten sie als gesundheitsschädlich im Sinne des Art. 14 Abs. 2 Buchst. a der Lebensmittel-Basis-Verordnung einzustufen sein.

Gegen das Verkaufsverbot beantragte der Kioskbetreiber Eilrechtsschutz. Das VG Hannover hat diesen Antrag abgelehnt, wogegen sich die Beschwerde des Betreibers wandte.

Dem Grunde nach bestätigte nun das OVG Lüneburg die Entscheidung des VG. Die zuständige Behörde durfte das Verkaufsverbot zulässigerweise auf Art. 138 KontrollVO in Verbindung mit Art. 14 BasisVO stützen. Denn nach Art. 14 BasisVO dürfen Lebensmittel dann nicht in den Verkehr gebracht werden, wenn davon auszugehen ist, dass sie gesundheitsschädlich sind.

Nach der Auffassung des OVG treffe dies auf die besagten Nikotin-Pouches zu. Insbesondere müssen diese als Lebensmittel im Sinne von Art. 2 BasisVO gewertet werden. Denn ein Lebensmittel sei jeder Stoff, bei dem es nicht völlig abwegig ist, dass er vom menschlichen Körper aufgenommen wird. Vergleichsweise wurden vom Gericht Kaugummis herangezogen, die ebenfalls als Lebensmittel gelten. Die Nikotin-Pouches würden ebenso wie Kaugummis bei dem Verweilen im Mundraum Stoffe in den menschlichen Körper abgeben. Zudem wird die Gesundheitsschädlichkeit damit begründet, dass eine toxikologische Risikobewertung des Bayerischen Landesamts für Gesundheit und Lebensmittel Folgendes ergab: Die orale Zuführung von Nikotin-Pouches führe zu einer Überschreitung des Grenzwerts von Nikotin um den Faktor 36 bis 175. Folglich ist sowohl ein Lebensmittel als auch die Gesundheitsschädlichkeit gegen und ein Verstoß gegen Art. 14 Abs. 2 Buchst. a der Lebensmittel-Basis-Verordnung ist einschlägig.